

# **Satzung des Reit – u. Voltigierverein Schlosshof Garath e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1.) Der Verein trägt den Namen Reit – u. Voltigierverein Schlosshof Garath.
- (2.) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf Garath, Garather Schlossallee 22
- (3.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 10274 .im Vereinsregister eingetragen.
- (4.) Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbände Düsseldorf und durch den KRV Düsseldorf Mitglied des Pferdesportverband Rheinland in Langenfeld und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Pferdesports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Pferdesportverband Rheinland, den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Sportliche Ertüchtigung im Rahmen eines gruppenpädagogischen Konzeptes.
- (2) Persönlichkeitsentwicklung, -entfaltung auf sozialintegrativer Erziehungsebene.
- (3) Vermittlung artgerechter Haltung und Pflege von Pferden.
- (4) Förderung des partnerschaftlichen und fairen Umganges mit dem Pferd.
- (5) Teilnahme an Wettkämpfen.
- (6) Ausbildung von Pferden für den Voltigiersport.

- (7.) Erwerb von Ausbildungsberechtigungen für ambitionierte Mitglieder
- (8.) Förderung des Zusammenhaltes durch gesellschaftliche Aktionen.
- (9.) Abhaltung von Lehrgängen zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Mitglieder, der Ausbilder und interessierter Fachgruppen.
- (10.) Offene Angebote zur Förderung des Breitensports.
- (11.) Soweit Voltigierer auch Reiter/Fahrer sind oder Reiter/Fahrer passive Mitglieder, unterstützt sie der Verein durch die Verbandsmitgliedschaft bei der Erlangung der Teilnahmeberechtigung für Turniere. Im Übrigen dienen die Maßnahmen der vorstehenden Nr. 1 - 11 nur dem Voltigieren und dem therapeutischen Einsatz der Voltigierpferde.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen<sup>1</sup>. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1.1) Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:
  - > Aktive Mitglieder (Voltigierer und Ausbilder)
  - > Passive Mitglieder (Reiter/Fahrer, soweit sie nicht auch voltigieren)
  - > Fördermitglieder (Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen)
- (1.2) Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben volle Mitgliedsrechte.
- (1.3) Passive Mitglieder haben Stimmrecht, soweit es sich um Angelegenheiten nach § 3 Ziff. 11 handelt. Ansonsten besteht kein Stimmrecht.
- (1.4) Hinsichtlich und ausschließlich für Beschlüsse, die die Jugendarbeit betreffen, wird den Kindern und Jugendlichen oder deren gesetzliche Vertretern ein Mitspracherecht eingeräumt.
- (2.1) Die Mitglieder sind zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2.2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2.3) Der Vorstand setzt durch Vorstandsbeschluss die Höhe der vierteljährlich im Voraus zu zahlende Unterrichtsgebühr fest.
- (2.4) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - (2.4.1) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
  - (2.4.2) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - (2.4.3) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferde nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2.5) Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich per Einschreiben kündigt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Äußerung ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.  
Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Eine Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Technische Ausschuss

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (4) Bei Beschlüssen oder Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Diese Beschlüsse können von allen Mitgliedern eingesehen und ausgehändigt werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - > der Vorsitzende,
  - > der stellvertretende Vorsitzende,
  - > der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
  - > bis zu vier weitere Mitglieder.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, oder vom Vorstand kann eine geeignete Person kooptiert werden, die von der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl steht. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Technische Ausschuss**

- (1) Der Technische Ausschuss besteht aus den in § 9 genannten Vorstandsmitgliedern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Der TA setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Beim Ausscheiden eines TA-Mitgliedes während der laufenden Amtsdauer kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied benennen.
- (3) Der TA bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.

- (4) Der TA hat die Aufgabe, den Vorstand in allen technischen Fragen des Vereinslebens zu beraten und bei der Planung größerer Aktionen zu unterstützen. Dazu gehört z. B.: Kauf von Voltigierpferden, Organisation von Wettkämpfen, Teilnahme an Wettkämpfen, Unterstellung und Pflege der Pferde, Reitbeteiligungen, Versicherungsfragen usw..
- (5) Der Technische Ausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (6) Der Technische Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
  - (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstandschaft.
  - (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Jugend im Reitsport.
-